

Gemeinde Hopsten
Bunte Straße 35
48496 Hopsten

Artenschutzrechtliche Prüfung

zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 91 „Schützenstraße“
in Hopsten Schale



BÜRO STELZIG

Landschaft | Ökologie | Planung

Burghofstraße 6 | 59494 Soest
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de

Stand: Oktober 2020

Auftraggeber: Gemeinde Hopsten
Bunte Straße 35
48496 Hopsten

Auftragnehmer:



Bearbeiter: Franziska Klauer (M. Sc. Landschaftsökologie)
Volker Stelzig (Dipl. Geograph)

Projekt-Nr.: 1163

Stand: 01. Oktober 2020



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Rechtlicher Rahmen und Ablauf einer ASP	3
2.1	Rechtlicher Rahmen	3
2.2	Ablauf einer ASP	6
3	Vorhabenbeschreibung, Wirkungsprognose und Wirkraum	8
3.1	Vorhabenbeschreibung.....	8
3.2	Beschreibung des Plangebietes.....	9
3.3	Wirkraum	11
3.4	Wirkungsprognose.....	13
4	Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II)	14
4.1	Methodik.....	14
4.2	Ergebnisse	16
4.3	Zusammenfassende Prüfung.....	22
5	Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen	23
5.1	Vermeidungsmaßnahme für den Kuckuck sowie nicht planungsrelevante Vogelarten	23
5.2	Anbringen von Fledermauskästen auf freiwilliger Basis	23
5.3	Auswahl von insekten-/fledermausfreundlicher Beleuchtung auf freiwilliger Basis.....	25
6	Zulässigkeit des Vorhabens	27
7	Literatur	28

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Plangebietes (rote Umrandung) (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2019).....	1
Abbildung 2: Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht (KIEL 2015).....	6
Abbildung 3: Ablaufschema einer Artenschutzprüfung (KIEL 2013).....	7
Abbildung 4: Auszug aus dem Städtebaulichen Konzept „Wohnbauentwicklung Schützenstraße“ (INGENIEURBÜRO HANS TOVAR & PARTNER 2019. Stand: 03.07.2019).....	8
Abbildung 5: Abgrenzung des Plangebietes (rote Linie) (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2019).....	9
Abbildung 6: Blick auf die Ackerfläche in Richtung Südosten.....	10
Abbildung 7: Blick in Richtung Südosten auf die Schützenstraße, mit Birken besetztem Grünstreifen und Graben.....	10
Abbildung 8: Abgrenzung des Wirkraumes (orange Linie) und des Plangebietes (rote Linie) (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2019).....	11
Abbildung 9: Teilbereich des nördlich angrenzenden Wohngebietes.....	12
Abbildung 10: Blick in Richtung Süden auf die Halverder-Schaler-Aa mit Gehölzbeständen sowie auf die Weideflächen.....	12
Abbildung 11: Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten.....	18
Abbildung 12: Auszug aus dem Informationsblatt zum Umgang mit Fledermäusen an Gebäuden (MAYER, J. & J. THEOBALD 2016).....	24
Abbildung 13: Kleinfledermaushöhle 3FN (Abbildung links) und Fledermaushöhle 2F (universell) (Abbildung rechts) (SCHWEGLER VOGEL- UND NATURSCHUTZPRODUKTE GMBH 2014).....	25

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des 4. Quadranten des MTB 3511 (Freren).....	16
---	----

Anhang

Karte zum Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten

Protokoll A - Antragsteller

Protokoll B - Art-für-Art-Protokoll

1 Einleitung

Das vorliegende Gutachten umfasst die Artenschutzrechtliche Prüfung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 91 „Schützenstraße“ im Ortsteil Schale der Gemeinde Hopsten. Das Plangebiet ist von einer Ackerfläche bestanden, hat eine Größe von etwa 1,8 ha und befindet sich südlich der Schützenstraße und westlich der Jahnstraße im Ortsteil Schale (Abbildung 1). Es umfasst innerhalb der Gemarkung Schale, Flur 29 einen Teilbereich des Flurstücks 330. Die Aufstellung des Bebauungsplanes hat die Entwicklung weiterer Wohnbauflächen zum Ziel.

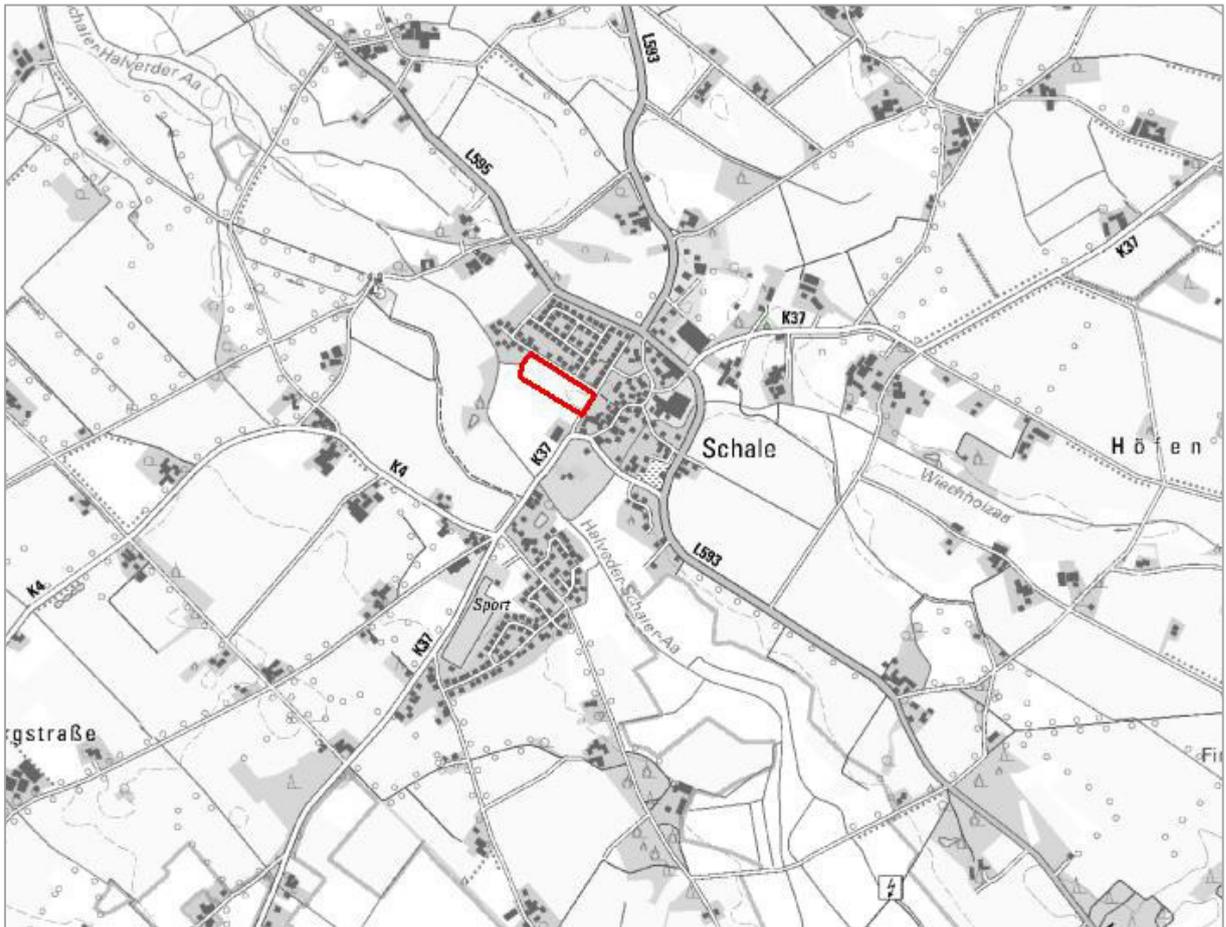


Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Plangebietes (rote Umrandung) (Kartengrundlage: GEODATIS NRW 2019).

Mit der Aktualisierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von März 2010 wurde der besondere Artenschutz in Deutschland gesetzlich konkretisiert und an die europäischen Vorgaben angepasst. Den Bestimmungen des BNatSchG folgend sind daher bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Belange des Artenschutzes gesondert zu prüfen.

Das Büro Stelzig – Landschaft | Ökologie | Planung | aus Soest wurde mit der Erstellung der nach dem BNatSchG erforderlichen Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) beauftragt.

Aufgrund der Habitatstrukturen ist die Stufe I der Artenschutzrechtlichen Prüfung (Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP)) mit dem Ziel:

- *Vorprüfung, ob planungsrelevante Arten im Untersuchungsraum vorkommen und von Wirkungen des Vorhabens betroffen sein können (Stufe 1)*

nicht ausreichend, sodass vertiefte Untersuchung durchgeführt wurden. Dabei wurden geprüft:

- *Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können (Stufe 2).*
- *Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, sofern erforderlich, gegeben sind (Stufe 3).*

2 Rechtlicher Rahmen und Ablauf einer ASP

2.1 Rechtlicher Rahmen

Durch die Kleine Novelle des BNatSchG vom 29.07.2009 (seit 01.03.2010 in Kraft) wurden die Regelungen zum gesetzlichen Artenschutz deutlich aufgewertet. Demnach ist es verboten,

„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“

(§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);

„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“

(§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG);

„Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“

(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG);

sowie „wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“

(§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, sofern

„die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt“

(§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Ein Eingriff ist daher nicht zulässig, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt werden kann.

Ausnahmen von den Verboten des § 44 können nur zugelassen werden (§ 45 Abs. 7)

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Ausnahmen sind nicht zulässig, wenn

- es zumutbare Alternativen gibt,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert.

Eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG von den Verboten nach § 44 BNatSchG kann nur gewährt werden, wenn im Einzelfall eine „unzumutbare Belastung“ vorliegt.

Von Relevanz ist auch das europäische Artenschutzrecht in Form der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten 79/409/EWG, kodifizierte Fassung vom 30. November 2009).

Nach Artikel 1 betrifft die Richtlinie die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten und gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

Nach Artikel 5 treffen die Mitgliedsstaaten Maßnahmen zum Verbot „des absichtlichen Tötens und Fangens...“, „der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern...“, sowie des „absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit...“.

Nach Artikel 9 kann von den Verbotsmaßnahmen des Artikels 5 u.a. abgewichen werden „im Interesse der Volksgesundheit und öffentlichen Sicherheit“, „zur Abwendung erheblicher Schäden“ in der Landwirtschaft, für Forschung und Lehre.

Schließlich regelt Artikel 13, dass „die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen... in Bezug auf die Erhaltung aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage führen“ darf.

Es werden grundsätzlich die in Abbildung 2 dargestellten Artenschutzkategorien (besonders geschützte, streng geschützte und europäische Vogelarten) unterteilt (Definitionen in §7 (2) Nr. 12–14 BNatSchG).

Zu den besonders geschützten Arten gelten die Arten

- der Anlage 1, Spalte 2 der BArtSchV (z.B. europäische Amphibien-/Reptilienarten)
- des Anhangs A oder B der EG-ArtSchVO
- des FFH-Anhangs IV
- alle europäischen Vogelarten

Streng geschützte Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten (FFH-Anhang IV-Arten sowie Anhang A der EG-ArtSchVO oder Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV). Zu ihnen zählen z.B. alle Fledermausarten.

Die europäischen Vogelarten werden in besonders geschützte Arten und jene, die aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchVO streng geschützt sind (z.B. alle Greifvögel), unterteilt.

Aufgrund von methodischen, arbeitsökonomischen und finanziellen Gründen ist eine Prüfung der etwa 1.100 besonders geschützten Arten in NRW innerhalb von Planungsverfahren nicht möglich. Deshalb wurden nach Maßgabe von § 44 (5) Satz 5 BNatSchG die „nur“ national besonders geschützten Arten von artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt (etwa 800 Arten in NRW). Sofern jedoch konkrete Hinweise auf bedeutende Vorkommen dieser Arten vorliegen, muss eine Betrachtung im jeweiligen Planungs- und Zulassungsverfahren einzelfallbezogen abgestimmt werden.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat dazu als Planungshilfe eine Liste sogenannter planungsrelevanter Arten erstellt. Dabei handelt es sich um eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten, die bei einer Artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind.

Dazu gehören:

- Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie (FFH-RL)
- Arten des Anhangs I Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) und Artikel 4 (2) Vogelschutzrichtlinie
- Rote Liste-Arten (landesweite Gefährdung) nach LANUV NRW (2011)
- Koloniebrüter

Eine Liste der entsprechenden Arten wird vom LANUV NRW (2016) im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht.

Da es sich bei der naturschutzfachlich begründeten Auswahl nicht sicher um eine rechtsverbindliche Eingrenzung des zu prüfenden Artenspektrums handelt, kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass weitere Arten (z.B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens) in die Prüfung aufzunehmen sind.



Abbildung 2: Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht (KIEL 2015).

2.2 Ablauf einer ASP

Der Ablauf einer Artenschutzrechtlichen Prüfung ist in Abbildung 3 dargestellt.

In der Stufe I der Artenschutzprüfung sind zwei Arbeitsschritte zu leisten:

1. Vorprüfung des Artenspektrums

Hier ist insbesondere zu prüfen bzw. festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt sind oder aufgrund der Biotopausstattung und Habitatangebote im Wirkraum zu erwarten sind.

2. Vorprüfung der Wirkfaktoren

In diesem Schritt ist zu prüfen, bei welchen Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

Das Vorhaben ist zulässig,

- a) wenn keine Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind oder
- b) Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind, aber keine artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des §44 (1) BNatSchG erfüllt werden.

Sofern Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten nicht ausgeschlossen werden können, ist eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Verletzung oder Tötung, Störung, Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Beschädigung/Zerstörung wildlebender Pflanzen, ihrer Entwicklungsformen sowie ihrer Standorte) im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung erforderlich. Dieser Arbeitsschritt entspricht der Stufe II gemäß VV-Artenschutz. In diesem Schritt werden ggf. Vermeidungsmaßnahmen (inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen) sowie ein Risikomanagement ausgearbeitet.

Ermittelt die vertiefende Prüfung weiterhin einen Konflikt, so kann ein Ausnahmeverfahren nach §45 (7) BNatSchG angestrebt werden (Stufe III). Hierbei wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes) vorliegen. Je nach Prognose ist das Vorhaben zulässig oder unzulässig.

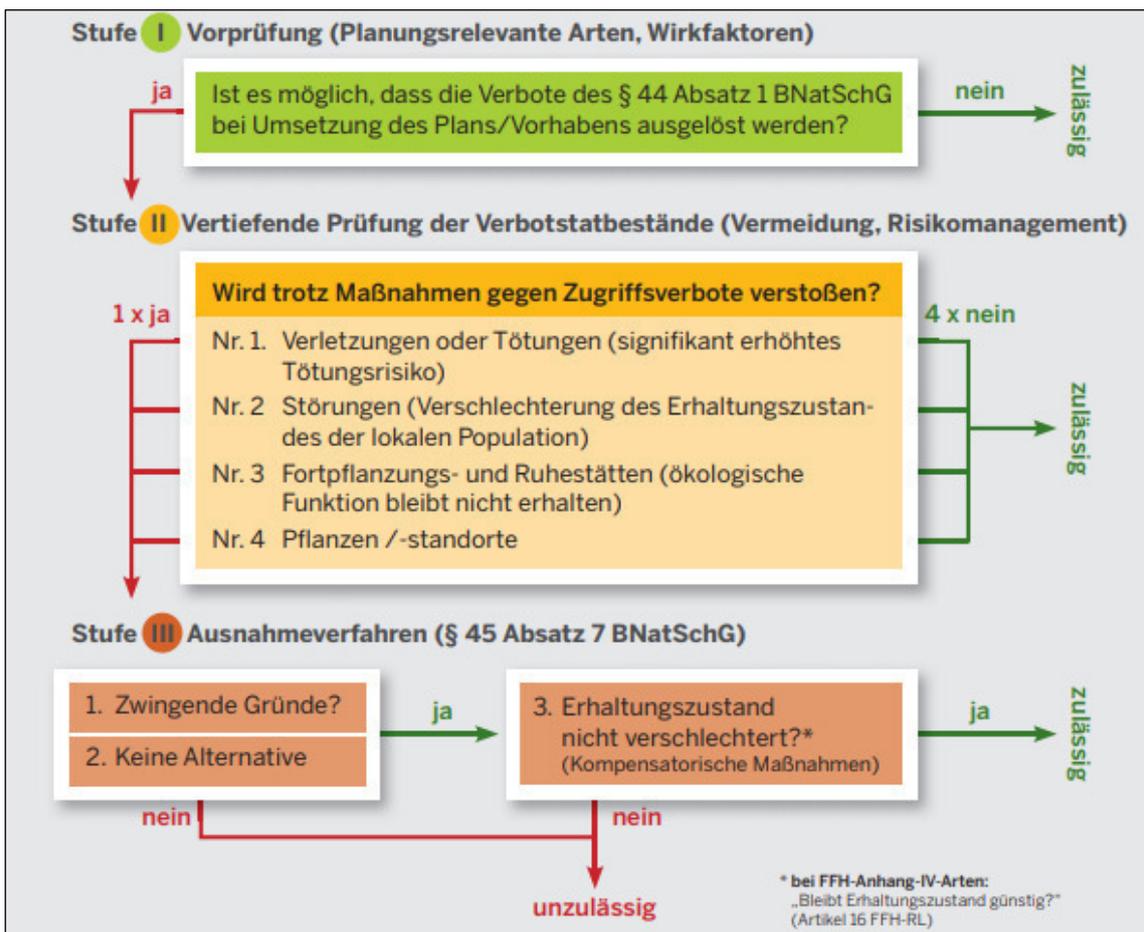


Abbildung 3: Ablaufschema einer Artenschutzprüfung (KI 2013).

3 Vorhabenbeschreibung, Wirkungsprognose und Wirkraum

3.1 Vorhabenbeschreibung

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 91 „Schützenstraße“ hat die Entwicklung weiterer Wohnbauflächen im Ortsteil Schale der Gemeinde Hopsten zum Ziel. Die Erschließung des Plangebietes soll über die Schützenstraße erfolgen. Es sind überwiegend Einfamilienhäuser mit Gartenbereich geplant. In Richtung Südwesten soll das Plangebiet zur Ackerfläche eingegrünt werden (Abbildung 4).



Abbildung 4: Auszug aus dem Städtebaulichen Konzept „Wohnbauentwicklung Schützenstraße“ (INGENIEURBÜRO HANS TOVAR & PARTNER 2019. Stand: 03.07.2019).

3.2 Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet stellt eine Ackerfläche dar, welche sich südlich der Schützenstraße und westlich der Jahnstraße in Hopsten Schale befindet. Die Ackerfläche wurde 2020 mit einem Wintergetreide bewirtschaftet (Abbildung 6). Nach Norden zur Schützenstraße besteht ein Graben (Abbildung 7). Ein schmaler Grünstreifen der mit Birken bestanden ist, befindet sich zwischen dem Plangebiet und der Schützenstraße (Abbildung 7).

Nördlich des Plangebietes schließt ein Wohngebiet an. Im Osten befindet sich ein Hofgebäude mit Gartenfläche, Wiese und Obstbäumen sowie einem Reitplatz. Das Grundstück ist zur Jahnstraße hin durch Eichen gesäumt. Nach Süden besteht ein weiterer Teil der Ackerfläche, welcher durch eine Gebüschreihe von den anschließenden Pferdeweiden abgegrenzt wird. Südlich sowie westlich der Weideflächen verläuft die Halverder-Schaler-Aa, an die nach Westen Gehölze (Baumreihe, Feldgehölz) angrenzen (Abbildung 10).



Abbildung 5: Abgrenzung des Plangebietes (rote Linie) (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2019).



Abbildung 6: Blick auf die Ackerfläche in Richtung Südosten.



Abbildung 7: Blick in Richtung Südosten auf die Schützenstraße, mit Birken besetztem Grünstreifen und Graben.

3.3 Wirkraum

Als Wirkraum wird der Bereich bezeichnet, der durch die Wirkungen des geplanten Vorhabens direkt beeinflusst wird. Diese Wirkungen sind nicht immer nur am unmittelbaren Standort des Bauvorhabens zu erwarten, sondern können sich auch in der engeren Umgebung entfalten. Die Ausdehnung des Wirkraumes orientiert sich dabei auch an den bereits vorhandenen Vorbelastungen wie z.B. bestehendem Wege- und Straßennetz und angrenzenden Siedlungsflächen sowie an für die Fauna relevanten Strukturen, sofern sie durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können.

Im vorliegenden Fall umfasst der Wirkraum neben der Fläche des direkten Eingriffs Teilbereiche des nördlich angrenzenden Wohngebietes (Abbildung 9), das östlich liegende Hofgebäude mit Gehölzbeständen, einen Teil des Geländes mit altem Baumbestand zwischen Bodelschwingstraße und der Straße Am Wildgehege sowie die Weideflächen im Süden und die Halverder-Schaler-Aa mit ihren Gehölz- und Randstrukturen (Abbildung 8 und 10).

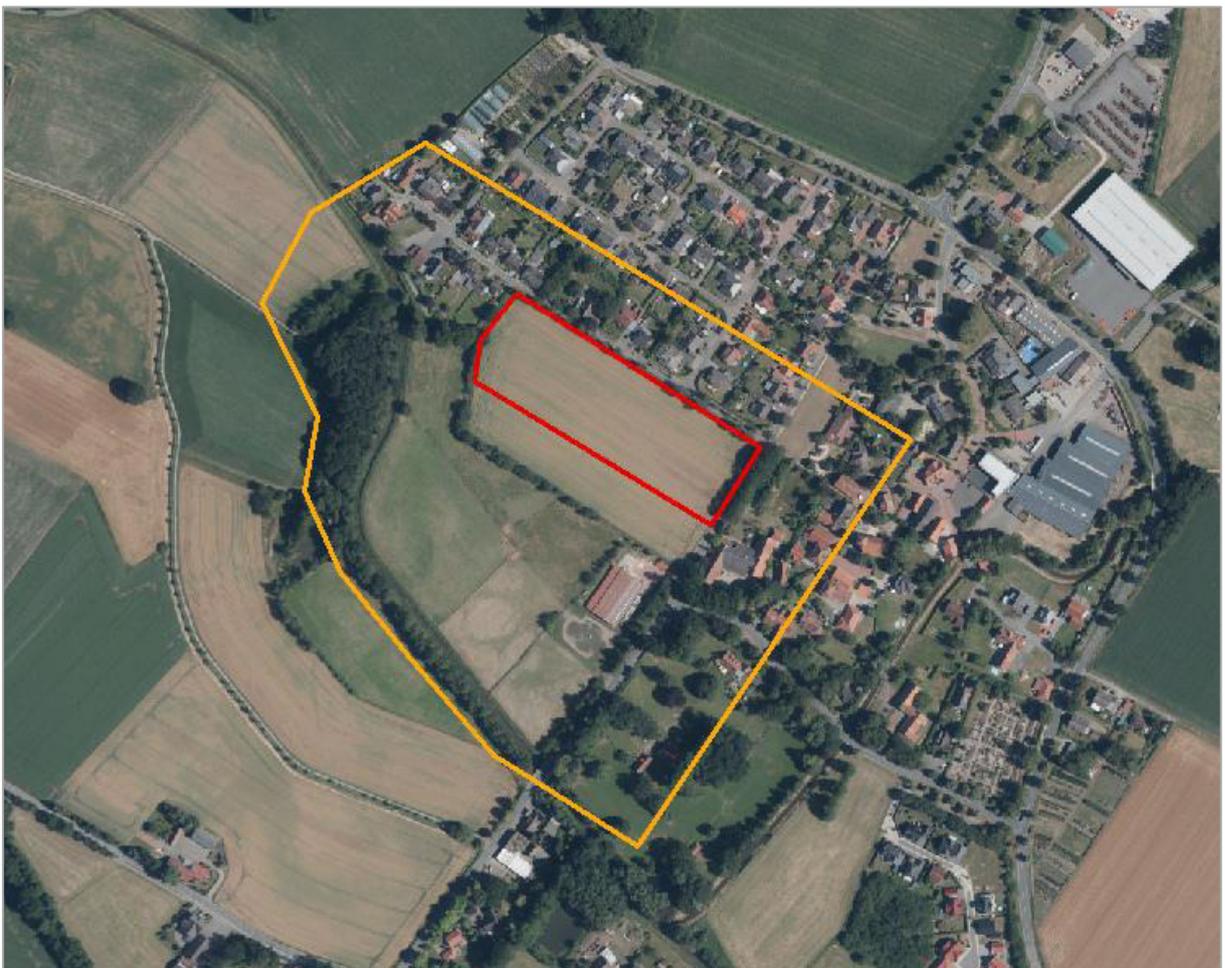


Abbildung 8: Abgrenzung des Wirkraumes (orange Linie) und des Plangebietes (rote Linie) (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2019).



Abbildung 9: Teilbereich des nördlich angrenzenden Wohngebietes.



Abbildung 10: Blick in Richtung Süden auf die Halverder-Schaler-Aa mit Gehölzbeständen sowie auf die Weideflächen.

3.4 Wirkungsprognose

Die folgende Wirkungsprognose beschreibt die potentiellen anlagen-, bau- und betriebsbedingten Wirkungen, die von einer potentiellen Bebauung der Fläche ausgehen kann.

Baubedingte Wirkungen

- Durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen besonders im Zuge der Baufeldräumung und der Entfernung von Gehölzen kann es zur Tötung von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten kommen und damit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen).
- Baubedingt können durch den Einsatz von Baumaschinen verschiedene Störreize, insbesondere Lärm- und Lichtimmissionen auftreten, die zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.
- Durch die Flächenversiegelung sowie durch die Beseitigung von Gehölzen kann es zum Verlust von Lebensstätten und somit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.

Anlagenbedingte Wirkungen

- Der Verlust von Gehölzen und die Versiegelung der Ackerfläche können zu einer dauerhaften Zerstörung von Lebensstätten planungsrelevanter Arten führen. Dadurch kann es zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.
- Lichtimmissionen durch Beleuchtungseinrichtungen können zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führen, indem streng geschützte Arten z.B. bei ihrer Fortpflanzung erheblich gestört werden.

Betriebsbedingte Wirkungen

- Betriebsbedingt können verschiedene Störreize durch Verkehr oder Personen, insbesondere Lärm- und Lichtimmission entstehen, die zur Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.

Weitere relevante Wirkungen und Wechselwirkungen durch das Vorhaben auf die artenschutzrechtlich zu prüfenden Arten sind nicht zu erwarten.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II)

Die Ermittlung des zu untersuchenden Artenspektrums richtete sich anhand der im Plangebiet und Wirkraum vorhandenen Strukturen. Aufgrund der Acker- und Weideflächen, Feldgehölze, Fließgewässer und Gebäude wurden planungsrelevante Arten aus den Tiergruppen Vögel und Fledermäuse untersucht. Zur Überprüfung der Vorkommen wurden Erfassungen an insgesamt vier Tagen (19.03.2020, 15.04.2020, 27.04.2020 und 18.05.2020) durchgeführt. Der Zeitraum der Erfassungen lag dabei zwischen Mitte März und Mitte Mai 2020. Die Untersuchungen fanden in der Aktivitäts-/Brutphase der planungsrelevanten Arten statt.

Neben der Begehung erfolgte eine Auswertung vorhandener Daten zu planungsrelevanten Arten. Dafür wurde zum einen das vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) (2019a) bereitgestellte Internetangebot „@LINFOS-Landschaftsinformationssammlung“ ausgewertet, in welchem Fundpunkte planungsrelevanter Arten eingetragen sind. Zudem wurde die vom LANUV NRW im Internet bereitgestellte und fachlich begründete Auswahl planungsrelevanter Arten abgefragt. Für diese Arten wird das Vorkommen auf Mess-tischblattebene in Listenform zur Verfügung gestellt (LANUV NRW 2019b).

4.1 Methodik

Vögel

Die Brutvogelkartierung wurde im Plangebiet sowie im Wirkraum (nachfolgend Untersuchungsgebiet genannt) an vier Terminen zwischen März und Mai 2020 durchgeführt. Die Erfassung der Brutvögel erfolgte mittels Revierkartierung nach SÜDBECK et al. (2005). Die Methoden und Zeitpunkte der Begehungen orientierten sich an der Autökologie der planungsrelevanten Vogelarten, um deren Vorkommen sicher feststellen oder ausschließen zu können.

Bei den Kartierungen werden alle revieranzeigenden Verhaltensweisen (akustisch und optisch) aufgenommen und in Feldkarten eingetragen. Nach Abschluss der Erhebungen werden die Registrierungen der einzelnen Arten zusammengeführt und auf dieser Basis entsprechend der Methode der Revierkartierung (z.B. SÜDBECK et al. 2005) so genannte „Papierreviere“ ermittelt. Alle übrigen, nicht planungsrelevanten und weit verbreiteten Arten wurden im Gelände nur qualitativ erfasst.

Fledermäuse

Zur Ermittlung der Fledermausfauna wurden innerhalb des Untersuchungsraumes in der Nacht des 27.04.2020 und des 18.05.2020 sowohl Detektoren als auch stationäre akustische Erfassungen durchgeführt. Unter dem Einsatz eines Ultraschalldetektors (sog. „Bat-Detektoren“) wurden lineare Strukturen innerhalb des Untersuchungsgebietes abgelaufen und dabei alle Fledermauskontakte erfasst und automatisch aufgezeichnet.

Für die Erfassung wurde ein Fledermaus-Detektor des Typs Batlogger M eingesetzt. Bei diesem Gerät handelt es sich um einen hochwertigen Detektor mit verschiedenen Funktionen. Der Detektor verfügt über einen Superheterodynempfänger (Mischersystem) und passt sich automatisch den verschiedenen Ruffrequenzen an (zur Funktionsweise der Detektorsysteme s. z.B. LIMPENS & ROSCHEN 1996). Zusätzlich zu diesen Daten nimmt der Detektor auch Temperatur, Uhrzeit und GPS-Punkt zum jeweiligen Fledermausruf auf.

Nach den Begehungen, kann eine akustische Artbestimmung nach den arttypischen Ultraschall-Ortungsrufen bzw. Sozialrufen der Fledermäuse (z.B. AHLÉN 1990, b; LIMPENS & ROSCHEN 1994, PFALZER 2002, 2007, SKIBA 2009) mit der Hilfe des Softwareprogramme „Bat-Explorer“ durchgeführt werden.

Die Detektor-Methode bietet den Vorteil, qualitativ gute Aussagen über die Verteilung verschiedener Fledermausarten in größeren Gebieten und die Lage bevorzugt genutzter Jagdhabitats und Flugrouten zu erhalten. Quantitative Informationen zu Bestandsgrößen können mit dieser Methode nicht erhoben werden.

Neben der Detektorbegehung wurden zusätzlich drei Ultraschall-Aufzeichnungsgeräte (sog. „Horchboxen“) im Untersuchungsgebiet eingesetzt. Die Standorte wurden schwerpunktmäßig an für Fledermäuse interessanten Einzelstrukturen wie bspw. in die Nähe von Gebäuden oder Gebüschstrukturen platziert, um gezielt ergänzende Informationen über die Aktivität im Verlauf der Nacht zu erhalten.

Es wurden Horchboxen der Firma albotronic eingesetzt. Diese Geräte zeichnen in einem definierten Zeitfenster alle eingehenden Ultraschallsignale direkt auf ein Speichermedium auf (Echtzeiterfassung). Der Speicher wird dann mit einem Computer ausgelesen und die aufgezeichneten Signale mit der Software Horchboxmanager v1.3 zeitgedehnt wiedergegeben, grafisch dargestellt und bioakustisch analysiert.

4.2 Ergebnisse

Die folgende Tabelle zeigt die planungsrelevanten Arten des Messtischblatt-Quadranten 3511.4 Freren. Darunter befinden sich drei Säugetierarten (zwei Fledermausarten und der Fischotter) sowie 38 Vogelarten. Die nachgewiesenen Arten sind in der letzten Spalte mit dem jeweiligen Status für das Untersuchungsgebiet gekennzeichnet.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des 4. Quadranten des MTB 3511 (Freren).

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	Status	Erhaltungszustand MTB 3511.4 (ATL)	Status im UG
Fledermäuse				
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U↓	N
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	Nachweis ab 2000 vorhanden	U↑	Literatur
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	N
Vögel				
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓	-
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	-
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	-
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	-
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	DZ
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓	-
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	Unbek.	-
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	Nachweis 'Rast-, Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	S	-
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	X
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	Status	Erhaltungszustand MTB 3511.4 (ATL)	Status im UG
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	-
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	-
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	-
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	Unbek.	-
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	-
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(X)
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	Unbek.	X
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	-
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	-

G = Günstig, U = Ungünstig/Unzureichend, S = Ungünstig/Schlecht, ↑ = Bestandstrend positiv, ↓ = Bestandstrend negativ; ATL = atlantische Region; X = (Brut)vorkommen, N = Nahrungshabitat, DZ = Durchzügler, - = Vorkommen kann im Gebiet ausgeschlossen werden, Literatur = Literaturnachweis; () = an der Wirkraum angrenzend; UG = Untersuchungsgebiet

Im Erfassungszeitraum wurden Zwerg-, Rauhaut- und Breitflügelfledermäuse sowie jeweils eine Art aus der Gattung *Myotis spec.* sowie *Nyctalus spec.* als Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen des Fischotters im Bereich der Halverder-Schaller-Aa ist nicht auszuschließen (KRIEGS 2020). Der Baumpieper wurde als Durchzügler beobachtet. Im Wirkraum kommen der Kuckuck, die Nachtigall und der Star als Brutvögel vor. Der Waldkauz brütet außerhalb des Wirkraumes. Im Fachinformationssystem @LINFOS sind keine Fundpunkte planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet hinterlegt.

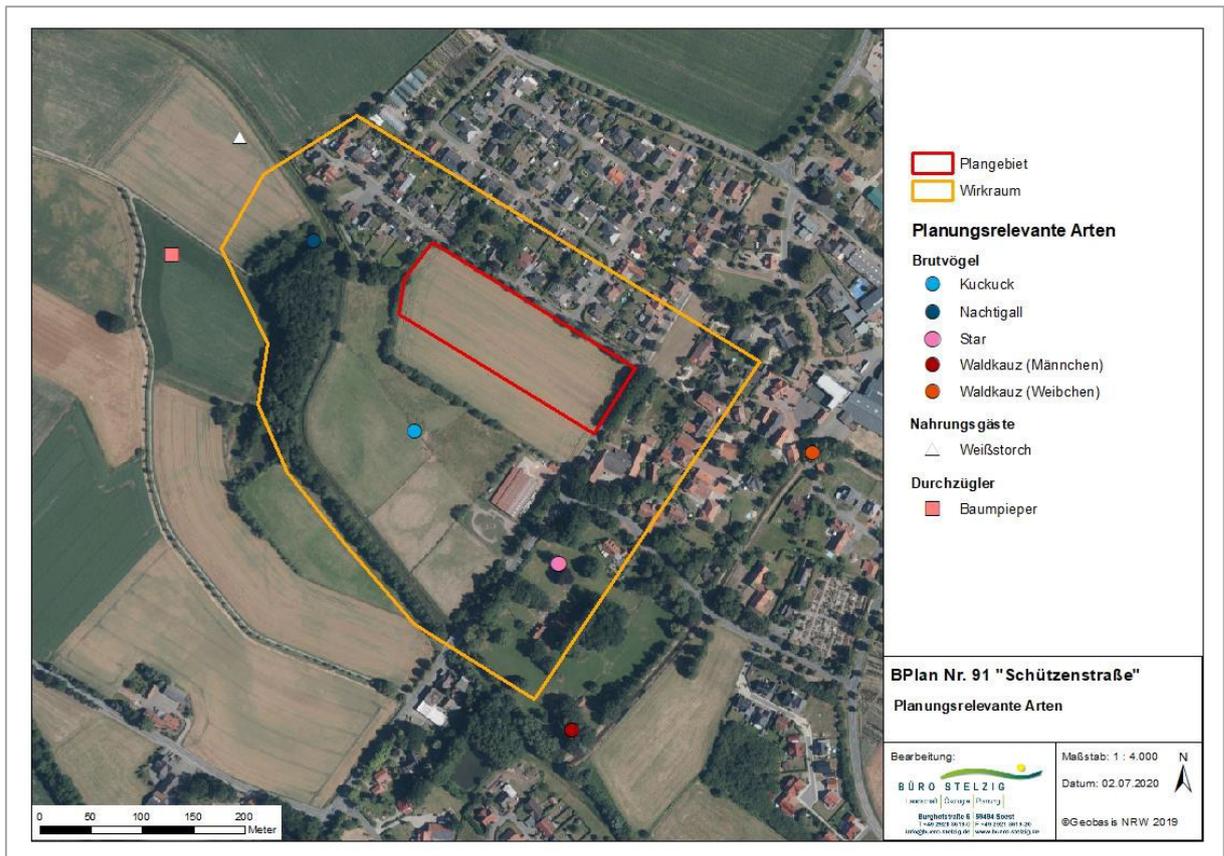


Abbildung 11: Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten.

Vögel

Baumpieper wurden am 15.04.2020 überfliegend und rufend im Untersuchungsgebiet festgestellt. In der Feldflur westlich des Feldgehölzes rasteten wenige Individuen. Weitere Nachweise an den darauffolgenden Erfassungsterminen erfolgten nicht. Der Baumpieper ist als Durchzügler für das Untersuchungsgebiet zu werten (Abbildung 11).

Ein **Weißstorch** wurde am 15.04.2020 nach Nahrung suchend nordöstlich des Untersuchungsgebietes beobachtet (Abbildung 11). Brutvorkommen befinden sich nicht in der Nähe des Plangebietes. Beeinträchtigungen des Weißstorches durch das Vorhaben können ausgeschlossen werden.

Der **Kuckuck** wurde am 18.05.2020 singend im Untersuchungsgebiet festgestellt (Abbildung 11). Den Kuckuck kann man in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Mooregebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen antreffen. Der Kuckuck ist ein Brutschmarotzer. Das Weibchen legt jeweils ein Ei in ein fremdes Nest von bestimmten Singvogelarten. Bevorzugte Wirte sind Teich- und Sumpfrohsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze (LANUV NRW 2019c). Brutvorkommen von Wirtsvogelarten im unmittelba-

ren Plangebiet also innerhalb der Ackerfläche können ausgeschlossen werden. In den umliegenden Gehölzbeständen befinden sich jedoch Brutvorkommen insbesondere von Heckenbraunellen, Rotkehlchen sowie Mönchs- und Dorngrasmücken. Um die Verbotstatbestände der Tötung und Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG) zu vermeiden, ist die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit sowie das Entfernen von Gehölzen nur zu bestimmten Zeiten durchzuführen (siehe Kapitel 5.1). Bei den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Wirtsvogelarten handelt es sich um Arten der allgemeinen, häufigen Brutvögel. Durch das Entfernen von Gehölzen wird der Verbotstatbestand der Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ausgelöst, da in der Umgebung ausreichend gleichwertige Gehölzbestände (Lebensstätten) zur Verfügung stehen auf welche die Arten ausweichen können. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt für die Wirtsvogelarten und den Kuckuck erhalten (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Gesänge eines **Waldkauzpaares** wurden im östlichen Siedlungsbereich von Schale vernommen (Abbildung 11). Der Nistplatz befindet sich außerhalb des Wirkraumes und wird im Bereich der Wiechholz Aa vermutet. Das Plangebiet besitzt aufgrund der Nutzung als Getreideacker keine besondere Bedeutung als Nahrungsfläche für den Waldkauz. Durch das Vorhaben werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG für den Waldkauz ausgelöst.

Stare wurden nach Nahrung suchend auf den Weideflächen sowie einer Grünfläche nordöstlich des Plangebietes festgestellt. Brutplätze befinden sich in dem alten Baumbestand auf dem Gelände östlich der Bodelschwingstraße und der Straße Am Wildgehege (Abbildung 11). Weitere Brutplätze könnten sich zudem in den östlich des Plangebietes befindenden Obstbäumen sowie in den zahlreichen Nischen und Spalten an den historischen Gebäuden befinden. Unmittelbar an das Plangebiet angrenzend befinden sich jedenfalls keine Brutplätze. Die Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG werden durch das Vorhaben für den Star nicht ausgelöst.

Die **Nachtigall** ist auf dem Messtischblatt-Quadranten 3511.4 Freren nicht aufgelistet, wurde jedoch singend im Bereich der Brücke, die über die Halverder-Schaler-Aa führt im nordwestlichen Wirkraum festgestellt (vgl. Abbildung 11). Die Gehölze entlang der Halverder-Schaler-Aa werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, sodass die Lebensstätte erhalten bleibt. Aufgrund der Abschirmung des Brutplatzes durch die bestehenden Gärten und Gehölzbestände zum Plangebiet sind keine bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen zu erwarten. Die Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG werden durch das Vorhaben für die Nachtigall nicht ausgelöst.

Neben den planungsrelevanten Vogelarten konnten im Untersuchungsgebiet weitere Vogelarten der **allgemeinen Brutvogelfauna** festgestellt werden. Darunter sind die Arten Amsel, Singdrossel, Misteldrossel, Buchfink, Zaunkönig, Heckenbraunelle, Bachstelze, Ringeltaube, Türkentaube, Straßentaube, Dohle, Rabenkrähe, Gartenbaumläufer, Haussperling, Mönchsgasmücke, Dorngrasmücke, Schafstelze, Jagdfasan und Buntspecht.

Diese sind weit verbreitet und ungefährdet. Ihre Populationen befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand. Beeinträchtigungen auf Populationsebene sind daher auszuschließen. Dennoch sind auch diese Arten nach der Vogelschutzrichtlinie geschützt. Um individuelle Verluste bei der Baufeldräumung zu vermeiden, werden in Kapitel 5 Planungshinweise zu günstigen Räumungszeiträumen gegeben.

Säugetiere

Seit dem Jahr 2014 gibt es im nördlichen Kreis Steinfurt in unterschiedlichen Bachsystemen Nachweise des **Fischotters**. Naturnahe Gewässer mit abwechslungsreich strukturierten Ufern und reicher Vegetation sind der optimale Lebensraum dieser großen Marderart. Wenn ausreichend Versteckmöglichkeiten im Gebiet vorhanden sind und genügend Nahrung verfügbar ist, dann nimmt der Otter zuweilen auch begradigte Gewässerläufe an (KRIEGS 2020). Als Quartiere werden bspw. Baumwurzeln an Ufern genutzt (LANUV NRW 2019c). Durch das geplante Wohngebiet werden keine Eingriffe in die Halverder-Schaler-Aa und angrenzende Strukturen vorgenommen. Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG werden für den Fischotter durch das Vorhaben nicht ausgelöst.

Fledermäuse

Insgesamt konnten mind. fünf Fledermausarten im Untersuchungsgebiet festgestellt werden. Es wurden **Zwergfledermäuse**, **Rauhautfledermäuse** und **Breitflügel-fledermäuse** nachgewiesen. Zudem wurde jeweils (mindestens) eine Art aus der Gattung **Myotis spec.** sowie **Nyctalus spec.** nachgewiesen, welche jedoch nicht auf Artniveau bestimmt werden konnten.

Fledermäuse können verschiedene Höhlen, Nischen und Spalten an Bäumen sowie an Gebäuden als Quartier nutzen. Die Gehölze im Bereich des Plangebietes wurden daher eingehend auf Nischen und Höhlen begutachtet. Entlang der Nordseite des Plangebietes befinden sich Birken, die zwar Fäulnishöhlen aufweisen sich jedoch nicht als Fledermausquartier eignen. Im Osten des Plangebietes auf der gegenüberliegenden Seite der Jahnstraße befinden sich 20 Eichen sowie eine Trauerweide, die keine Höhlen oder größere Nischen aufweisen, welche sich als Fledermausquartiere eignen. Der Ackerschlag auf welchem sich das Plangebiet befindet, weist in Richtung Süden und Westen eine Gehölzreihe auf, die diesen von den angrenzenden Weideflächen trennt. Diese weist überwiegend größere Gebüsche auf, die sich

nicht als Quartier eignen. Im westlichen Wirkraum befindet sich westlich der Halverder-Schaler-Aa ein Feldgehölz, in dem sich Einzelbäume mit Quartierpotential befinden. Da sich in den Gehölzen im Bereich des Plangebietes keine Quartiere von Fledermäusen befinden, werden durch die Umsetzung des Vorhabens die Verbotstatbestände der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie der Tötung nicht ausgelöst (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 BNatSchG).

Entlang der Halverder-Schaler-Aa herrscht eine hohe Jagdaktivität von Zwerg-, Rauhaut- und Breitflügelfledermäusen sowie von Fledermäusen der Gattung Myotis. Diese Arten wurden auch im nördlichen sowie im östlichen Bereich des Plangebietes entlang der Birkenreihe sowie der Eichenreihe festgestellt. Die Ackerfläche, also die Plangebietsfläche selbst, stellt kein wichtiges Nahrungshabitat für Fledermäuse dar. Zwerg- und Breitflügelfledermäuse sind typische Gebäudefledermäuse. Potentielle Quartiere befinden sich in den Fachwerkhäusern südöstlich des Plangebietes. Quartiere von Rauhautfledermäusen befinden sich eher in Baumhöhlen- und spalten in Gewässernähe. Da Fledermausquartiere häufig durch Sanierungsarbeiten an Gebäuden oder durch die Fällung alter höhlenreicher Bäume verloren gehen, wird empfohlen, Fledermausquartiere an den Gebäuden im geplanten Wohngebiet oder an bestehenden Gebäuden in der Umgebung des Vorhabens sowie im Feldgehölz westlich des Vorhabens anzubringen (Kapitel 5.2). Fledermäuse sind von Leitstrukturen, wie Gehölzreihen abhängig, die von den Quartieren zu den Nahrungshabitaten führen. Im vorliegenden Fall sind ausreichend Gehölzstrukturen, bspw. zwischen Acker und Weidegrünland, vorhanden, die von Fledermäusen als Leitstrukturen zwischen der Halverder-Schaler-Aa als Nahrungshabitat und den potentiellen Gebäudequartieren genutzt werden können. Es wird dennoch empfohlen die Birkenreihe im Norden des Plangebietes weitgehend zu erhalten und ggf. durch weitere heimische, standortgerechte Gehölze zu verdichten. Zudem sollte das geplante Wohngebiet entlang der Südseite durch eine Hecke mit Überhältern aus heimischen und standortgerechten Laubgehölzen eingegrünt werden. Durch Beleuchtungseinrichtungen können Fledermäuse erheblich in ihrem Jagdverhalten gestört werden. In Kapitel 5.3 werden Hinweise gegeben, die bei der Beleuchtung des Wohngebietes beachtet werden sollen.

4.3 Zusammenfassende Prüfung

Mit dem „Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung“ hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalens (MUNLV NRW) eine Grundlage veröffentlicht, mit der Art für Art alle relevanten Aspekte der artenschutzrechtlichen Prüfung nachvollziehbar dokumentiert werden können (Kiel 2007).

Im Folgenden werden die **Ergebnisse der Prüfung** dargestellt:

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung)

Eine Tötung von planungsrelevanten Arten wie des Kuckucks sowie weiterer europäischer Vogelarten durch das Vorhaben kann unter Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Dazu muss die Baufeldräumung außerhalb der Hauptbrutzeit stattfinden. Baumfällungen und Gehölzschnitt dürfen ebenfalls nur zu bestimmten Zeiten stattfinden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Erhebliche Störungen von europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, die den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtern können, können unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten)

Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten beschädigt oder zerstört.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Wildlebende Pflanzen)

Im Plangebiet und im Wirkraum kommen keine planungsrelevanten Pflanzenarten vor.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG (Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang)

Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt unter Berücksichtigung der Maßnahmen für alle planungsrelevanten Arten weiterhin erhalten.

5 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Die Durchführung der im Folgenden beschriebenen Maßnahmen ist Voraussetzung für die Zulässigkeit des Vorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht.

5.1 Vermeidungsmaßnahme für den Kuckuck sowie nicht planungsrelevante Vogelarten

Die Hauptbrutzeit der Vögel umfasst den Zeitraum 15. März bis 31. Juli. Alle bauvorbereitenden Maßnahmen wie z.B. die Räumung des Baufeldes müssen zum Schutz der Brutvögel außerhalb der Brutzeit (15. März bis 31. Juli) durchgeführt werden. Somit kann die Gefährdung (Tötung von Individuen und Störungen während der Fortpflanzungszeit; Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG) aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden.

Siedeln sich Vögel trotz schon begonnener Bauarbeiten in der Nähe der Baustelle an, ist davon auszugehen, dass diese durch die Arbeiten nicht gestört werden. Somit kann die Gefährdung (Störungen während der Fortpflanzungszeit; Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden.

Darüber hinaus sind laut BNatSchG im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September Baumfällungen und Gehölzschnitt nur in Ausnahmefällen zulässig. Bei zwingender Abweichung vom Verbot muss im Vorfeld eine Kontrolle der betroffenen Gehölzbestände durch einen Experten erfolgen, um das Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sicher auszuschließen. Darüber hinaus ist die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde notwendig.

5.2 Anbringen von Fledermauskästen auf freiwilliger Basis

Um das Quartierangebot für gebäudebewohnende Fledermäuse zu erhöhen, wird empfohlen vier Fledermausquartiere an den Gebäuden im geplanten Wohngebiet und/oder an bestehenden Gebäuden im Umfeld des Vorhabens anzubringen. Es wird empfohlen Ganzjahresquartiere zu verwenden. Bei der Anbringung der Quartiere ist zu beachten, dass ein freier An- und Abflug gewährleistet sein muss. Zudem sind die Quartiere möglichst hoch am Gebäude anzubringen. Die Quartiere sollen in Richtung Süden, Südosten oder Osten ausgereichtet sein. Optimalerweise sind mehrere Kästen an unterschiedlichen Hausseiten anzubringen. So haben die Tiere die Möglichkeit ihr Quartier je nach Sonneneinstrahlung und Witterung zu wechseln. Nachts muss eine direkte Bestrahlung der Quartiere vermieden werden. Die Quartiere können in verschiedener Weise am Gebäude angebracht werden (siehe Abbildung 11).

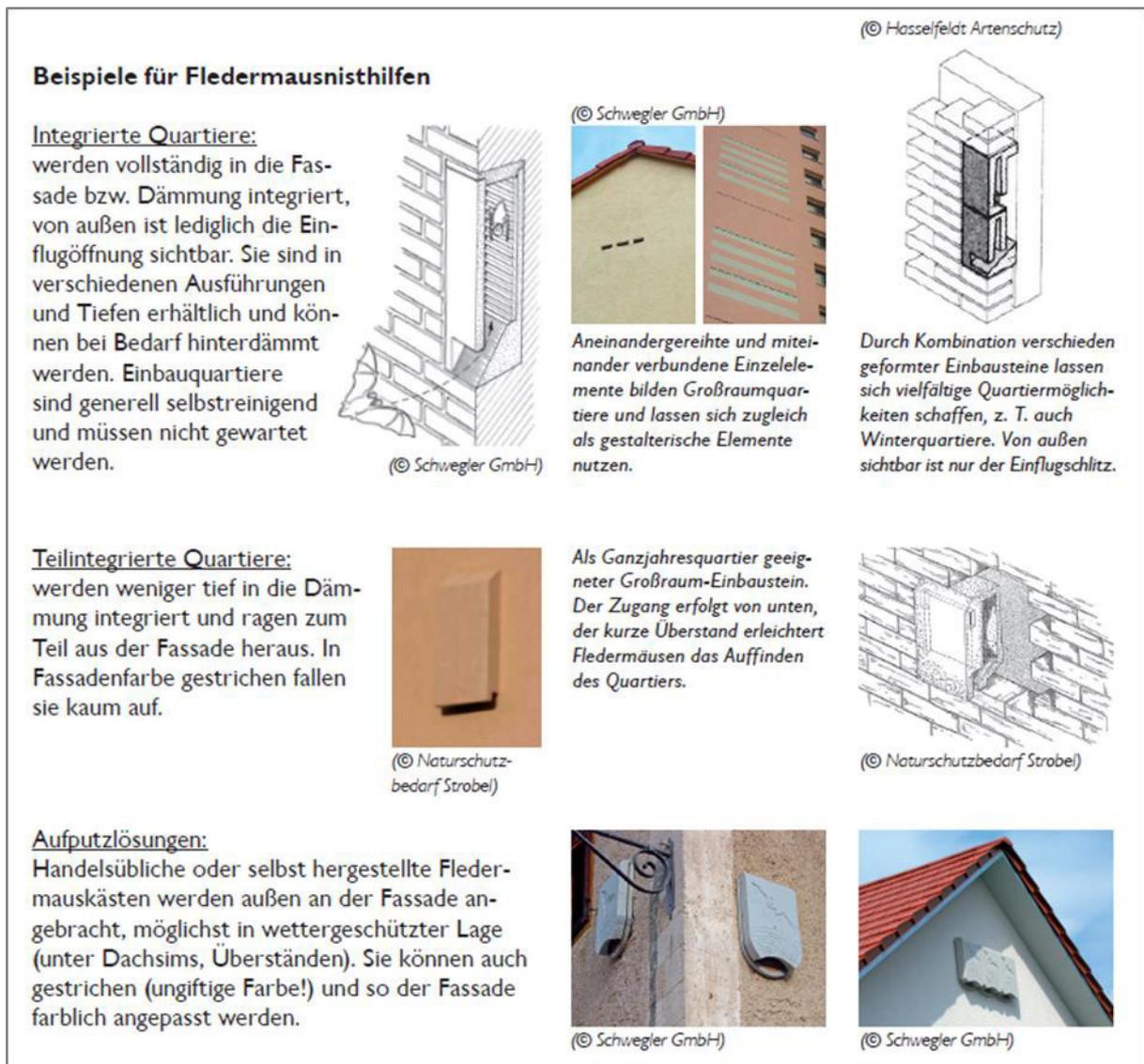


Abbildung 12: Auszug aus dem Informationsblatt zum Umgang mit Fledermäusen an Gebäuden (MAYER, J. & J. THEOBALD 2016).

Zudem ist auch das Anbringen von Fledermauskästen an den Eichen östlich des Plangebietes sowie im westlich der Halverder-Schaler-Aa angrenzenden Feldgehölz möglich. Es wird empfohlen vier Kleinfledermaushöhlen des Typs 3FN der Firma Schwegler im Feldgehölz zur Erhöhung des Quartierpotentials für die Rauhaufledermaus zu verwenden (Abbildung 13). Durch die verkleinerten Einlassöffnungen vorne und am Boden ergibt sich ein verstärkter Schutz vor Fressfeinden (SCHWEGLER GMBH 2014).

Für die Anbringung von Fledermausquartieren an den Eichen östlich des Plangebietes wird empfohlen vier Fledermaushöhlen des Typs 2F der Firma Schwegler zu verwenden (Abbildung 13).

Bei der Anbringung der Quartiere ist zu beachten, dass ein freier An- und Abflug gewährleistet sein muss. Zudem sind die Quartiere möglichst hoch an Bäumen anzubringen. Die Quartiere sollen in Richtung Süden, Südosten oder Osten ausgereichtet sein.

Die entsprechenden Fledermausquartiere können bspw. über die Firma Schwegler, Hebe-gro GbR, Ehlert & Partner oder Naturschutzbedarf Strobel bezogen werden.



Abbildung 13: Kleinfledermaushöhle 3FN (Abbildung links) und Fledermaushöhle 2F (universell) (Abbildung rechts) (SCHWEGLER VOGEL- UND NATURSCHUTZPRODUKTE GMBH 2014).

5.3 Auswahl von insekten-/fledermausfreundlicher Beleuchtung auf freiwilliger Basis

Durch falsche Beleuchtungseinrichtungen können nachtaktive Insekten und Fledermäuse gestört werden. Durch die meist hohen Temperaturen an Außenlampen erleiden nachtaktive Fluginsekten, die vom Licht angelockt werden, häufig Verbrennungen oder werden getötet. Die dadurch entstehenden Verluste für die lokalen Populationen der betroffenen Arten sind durchaus erheblich (SCHMID et al. 2012). Die Konzentration der Insekten um diese zusätzlichen Lichtquellen beeinflusst wiederum die Fledermäuse, die weniger Insekten in den umliegenden Jagdhabitaten erbeuten können. Einige Fledermausarten meiden außerdem das Licht

herkömmlicher Straßenbeleuchtung. Von einer Beleuchtung in Fledermaushabitaten ist demnach generell abzusehen. Falls diese jedoch unumgänglich ist, gibt es Alternativen zur herkömmlich warm-weiß strahlenden Laterne. Um die Lichtimmissionen im zukünftigen Plangebiet so gering wie möglich zu halten, soll die Beleuchtung zweckdienlich gehalten werden.

In Bezug auf SCHMID et al. (2012) ergeben sich für die Beleuchtung folgenden Empfehlungen:

- Beleuchtung nur an Orten, wo sie gebraucht wird
Nicht frequentierte Bereiche müssen auch nicht beleuchtet werden.
- Beleuchtung nicht länger als notwendig
Durch Bewegungsmelder und Dimmer kann nicht nur Energie sondern auch Lichtimmission gespart werden.
- Begrenzung des Lichtkegels auf den zu beleuchtenden Bereich
Die Beleuchtung sollte ausschließlich von oben erfolgen und so abgeblendet werden, dass kein direktes Licht zu den Seiten ausgestrahlt wird. Horizontales Licht lockt Insekten schon von Weiten an und verstärkt somit die Gefahr der Verbrennung und Irritation. Es empfiehlt sich, zusätzliche Lichtpunkte einzurichten, wenn dadurch Streulicht und Blendung vermieden werden können.
- Auswahl von insektenfreundlichen Lampen und Leuchtmitteln
Es wird empfohlen, abgeschirmte Außenleuchten mit geschlossenem Gehäuse zu verwenden. Das Tötungsrisiko von Insekten, die sich in den Lampen verirren, wird dadurch minimiert.

Um Verbrennungen der Insekten zu vermeiden, sollen die Leuchtmittel nicht heller und wärmer sein als unbedingt nötig. Als insektenfreundlich gelten Leuchtmittel, die möglichst wenig Strahlung im kurzwelligen und UV-Bereich des Farbspektrums abstrahlen. Eine Temperatur von 60 °C sollte nicht überschritten werden. Es können beispielsweise Natrium-Niederdrucklampen in sensiblen Naturräumen oder Natrium-Hochdrucklampen sowie warmweiße LEDs eingesetzt werden.

6 Zulässigkeit des Vorhabens

Das geplante Vorhaben ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig, wenn

- die Baufeldräumung zum Schutz von Kuckuck und europäischen Vogelarten nicht während der Hauptbrutzeit vom 1.3. bis 31.7. stattfindet,
- vom 1.3. bis 30.9. Baumfällungen und Gehölzschnitt nur in Ausnahmefällen mit Einbeziehung eines Experten durchgeführt werden (BNatSchG),
- Fledermauskästen auf freiwilliger Basis an Gebäuden und/oder Gehölzen angebracht werden,
- Insekten-/fledermausfreundliche Beleuchtung auf freiwilliger Basis verwendet werden.

Werden die oben genannten Maßnahmen eingehalten, bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken, Verbotstatbestände werden nicht erfüllt und erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

Aufgestellt, Soest, Oktober 2020



(Volker Stelzig)

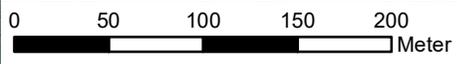


BÜRO STELZIG
Landschaft | Ökologie | Planung |
Burghofstraße 6 | 59494 Soest
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de

7 Literatur

- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), in Kraft getreten am 01. März 2010, zuletzt geändert am 21.01.2013 (BGBl I Nr. 3 S. 95, 99) in Kraft getreten am 29.01./01.08.2013.
- INGENIEURBÜRO HANS TOVAR & PARTNER (2019): Gemeinde Hopsten. Städtebaulichen Konzept „Wohnbauentwicklung Schützenstraße“ (Stand: 29.11.2019).
- KIEL, E.-F. (2013): Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung (ASP) (Vortrag Dr. Kiel, MKULNV, 22.02.2013).
- KIEL, E.-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Düsseldorf.
- KRIEGS, J.O. (2020): Fischotter (*Lutra lutra*). In: AG Säugetierkunde NRW – Online Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens. Online unter: <http://www.saeugeratlas-nrw.lwl.org/art/Fischotter/de> (zuletzt abgerufen am 30.09.2020).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2019a): Naturschutzinformation. @LINFOS. Online unter: <http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos> (zuletzt abgerufen am 29.06.2020).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2019b): Planungsrelevante Arten für den Messtischblattquadranten 36112 Hopsten. Online unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/36112> (zuletzt abgerufen am 30.06.2020).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2019c): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Online unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> (zuletzt abgerufen am 30.06.2020).
- LIMPENS, H.G.J.A. & A. ROSCHEN (1994): Bestimmung der mitteleuropäischen Fledermausarten anhand ihrer Rufe - NABU Projektgruppe "Fledermauserfassung Niedersachsen", Bremervörde: 1-47 + Bestimmungskassette.
- LIMPENS, H.G.J.A. & A. ROSCHEN (1996): Bausteine einer systematischen Fledermauserfassung. Teil 1 – Grundlagen. – *Nyctalus* 6 (1): 52-60.
- MAYER, J. & J. THEOBALD (2016): Informationsblatt zum Umgang mit Fledermäusen an Gebäuden. Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung. Landratsamt Tübingen (Hrsg.).
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV NRW) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, -III4-616.06.01.17- in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010.

- PFALZER, G. (2002): Inter- und intraspezifische Variabilität der Soziallaute heimischer Fledermausarten (Chiroptera: Vespertilionidae). Mensch & Buch, Berlin.
- PFALZER, G. (2007): Verwechslungsmöglichkeiten bei der akustischen Artbestimmung von Fledermäusen anhand ihrer Ortungs- und Sozialrufe. – Nyctalus (N.F.) 12: 3-14.
- RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (Vogelschutzrichtlinie): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ("EG-Vogelschutzrichtlinie") ABl. L 103, S. 1; kodifiziert durch die RL 2009/147/EG vom 30.11.2009, ABl. L 20, S. 7.
- SCHWEGLER VOGEL- UND NATURSCHUTZPRODUKTE GMBH (2014): Fledermausschutz. Online unter: <https://www.schwegler-natur.de/fledermaus/> (zuletzt abgerufen am 01.10.2020).
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung, 2., aktualisierte und erweiterte Auflage. Die neue Brehm-Bücherei 648. - Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben.



- Plangebiet
- Wirkraum

Planungsrelevante Arten

Brutvögel

- Kuckuck
- Nachtigall
- Star
- Waldkauz (Männchen)
- Waldkauz (Weibchen)

Nahrungsgäste

- △ Weißstorch

Durchzügler

- Baumpieper

BPlan Nr. 91 "Schützenstraße"

Planungsrelevante Arten

Bearbeitung:
BÜRO STELZIG
 Landschaft | Ökologie | Planung
 Burghofstraße 6 | 59494 Soest
 T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20
 info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de

Maßstab: 1 : 4.000 N
 Datum: 01.10.2020 ↑
 ©Geobasis NRW 2019

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 91 "Schützenstraße" in Hopsten Schale

Plan-/Vorhabenträger (Name): Gemeinde Hopsten Antragstellung (Datum): Oktober 2020

Die Gemeinde Hopsten plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 91 "Schützenstraße" im Ortsteil Schale. Der Bebauungsplan hat die Entwicklung weiterer Wohnbauflächen zum Ziel und umfasst in der Gemarkung Schale, Flur 29 einen Teilbereich des Flurstücks 330. Das ca. 1,8 ha große Plangebiet umfasst einen Teil einer Ackerfläche.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Kuckuck (Cuculus canorus)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen 2	Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 0 auto;">3511.4</div>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <div style="display: flex; gap: 10px; margin-top: 5px;"> <div style="display: flex; align-items: center; gap: 5px;"> <div style="width: 15px; height: 10px; background-color: green; border: 1px solid black;"></div> grün </div> günstig </div> <div style="display: flex; align-items: center; gap: 5px; margin-top: 5px;"> <div style="width: 15px; height: 10px; background-color: yellow; border: 1px solid black;"></div> gelb </div> ungünstig / unzureichend		

rot

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).